



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl erlässt gemäß § 16 Abs. 2 Z. 4 in Verb. mit § 40 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 und dem Gemeindevertretungsbeschluss vom 02.04.2009 sowie gemäß § 94 d in Verbindung mit §§ 43, 44 und 45 StVO 1960 i.d.g.F. folgende

VERORDNUNG

§ 1

Für den Verlauf des Gemeindestraße Unterbergstraße, zwischen der Johannesbrücke und der Einfahrt Unterberg Nord, wird aufgrund des Ergebnisses eines diesbezüglichen verkehrstechnischen Gutachtens vom 27.04.2011 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet.¹

§ 2

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO 1960 durch das Beschränkungszeichen Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) gem. § 52 lit a Z 10a bzw. Z 10b StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Text „30“ kundzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen.

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Josef Gollegger**

¹ Es gilt somit für den gesamten Verlauf der Unterbergstraße die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h – per 07.12.2004 wurde die Beschränkung zwischen Einfahrt Unterberg Mitte und Johanneshof verordnet.